OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602904/7/Wim/GD

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des D H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. Jänner 2019, GZ: VerkR96-8088-2018, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes - FSG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tatumschreibung wie folgt zu lauten hat:

„Sie haben vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Verfügungsberechtigter des PKWs X mit dem Kennzeichen X diesen M S überlassen haben, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde von M S am 27. Mai 2018 um 17.26 Uhr in X, X gelenkt.“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde D H (im Folgenden: Beschwerdeführer) Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Besitzer des PKW X mit dem Kennzeichen X dieses M S überlassen haben, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt. Dies wurde am 27.5.2018 um 17.26 Uhr in X, X von Beamten der Polizeiinspektion Innere Stadt festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7 VStG i.V.m. § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
250,00 Euro	115 Stunden	§ 37 Abs. 1 und Abs. 3 Zif. 1 FSG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
25,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 275,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass er M S (im Folgenden: Lenker) schon einmal, am 20. April 2018, den Schlüssel ausgehändigt und dafür Strafe bezahlt habe. Am 27. Mai 2018 habe er ihm den Schlüssel nicht ausgehändigt, sondern der Lenker habe den Schlüssel widerrechtlich aus der damals gemeinsamen Wohnung entwendet, weswegen er den Tatbestand der Beihilfe nicht erfülle.

3. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt mit Schreiben vom 5. Februar 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt samt Beschwerde, ins Führer-

scheinregister und Melderegister sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2019. Zur Verhandlung waren der Beschwerdeführer, der Lenker und Insp. V B als Zeugen geladen. Der Beschwerdeführer und der Lenker sind der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben. Insp. V B wurde zum Sachverhalt befragt.

4.2. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist über das gegenständliche KFZ, welches auf S H zugelassen ist, verfügungsberechtigt. Er hat das KFZ bereits früher dem Lenker überlassen und wurde für den gleichen Sachverhalt, der sich einen Monat vor gegenständlichem Vorfall ereignete, rechtskräftig bestraft (365 Euro, GZ: VerkR96-4265-2018), da der Lenker keine Lenkberechtigung besitzt. Dem Beschwerdeführer war somit bekannt, dass der Lenker über keine Lenkberechtigung verfügt, was er auch in seiner Beschwerde anführt.

Am 27. Mai 2018, 17.26 Uhr fuhr der Lenker wieder das KFZ des verfügungsberechtigten Beschwerdeführers und gab anlässlich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle zu, keine Lenkberechtigung zu besitzen.

Bei der Aushändigung des KFZ-Schlüssels an den Beschwerdeführer gab dieser gegenüber der Polizei an, er habe geglaubt, dass der Lenker eine Lenkberechtigung habe bzw. dass der Lenker dies ihm gesagt habe. Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Polizeibeamtin nicht behauptet, dass der Lenker sich den Schlüssel einfach genommen hätte. Dies erfolgte erstmalig in der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

4.3. Die Zeugenaussage der Polizeibeamtin ist nachvollziehbar und deckt sich im Wesentlichen mit den Angaben in der Anzeige. Wesentlich ist vor allem die Aussage der Polizeibeamtin, dass der Beschwerdeführer nicht behauptet hat, dass sich der Lenker den Schlüssel einfach genommen habe, denn in diesem Fall wäre die Vorgangsweise der Polizei eine Anzeige ans Gericht wegen unbefugter Inbetriebnahme (und nicht eine Anzeige an die Behörde) gewesen.

Demgegenüber ist der Beschwerdeführer der mündlichen Verhandlung trotz nachweislicher Zustellung der Ladung unentschuldigt ferngeblieben und konnte nicht aufklären, warum er zum Tatzeitpunkt aussagte, dass er dachte, der Lenker habe eine Lenkberechtigung und erst im Rahmen der Beschwerde angab, dass der Schlüssel durch den Lenker entwendet wurde.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 3 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen.

Nach § 7 VStG unterliegt, wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

5.2. Die durch § 7 VStG unter Strafe gestellte Beihilfe liegt vor, wenn durch das Verhalten einem anderen die Haupttat ermöglicht oder erleichtert wird. Unter Beihilfe im Sinne des § 7 VStG wird die vorsätzliche Unterstützung des tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Verhaltens eines anderen verstanden. Für den Tatbestand der Beihilfe genügt Vorsatz in der Form des dolus eventualis (VwGH 19.04.1989, 88/02/0166).

Aufgrund des Akteninhaltes (einschlägige Vorstrafe mit demselben Sachverhalt am 20. April 2018, Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers) und der glaubwürdigen Zeugenaussage der Polizeibeamtin steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt wusste, dass der Lenker über keine gültige Lenkberechtigung verfügt.

Wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorbringt, dass der Lenker sich den Schlüssel unbefugterweise genommen hat, so widerspricht dies seiner Aussage vom Tattag, als er der Polizei gegenüber angab, dass er dachte, der Lenker habe eine Lenkberechtigung. Dieses Beschwerdevorbringen wird - auch vor dem Hintergrund, dass dieser Vorfall nicht der erste war - als Schutzbehauptung gewertet.

Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer bereits einen Monat vor dem gegenständlichen Vorfall für den gleichen Sachverhalt (mit demselben Lenker!) bestraft wurde, konnte er die rechtliche Situation und die Verwirklichung des Tatbestandes einschätzen und lag Vorsatz des Beschwerdeführers zur Beihilfe im Sinne des § 7 VStG vor.

5.3. Bei einer Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 7 VStG hat der Spruch sämtliche Tatbestandselemente zu enthalten, damit dem Konkretisierungsgebot

des § 44a Z 1 VStG entsprochen wird. Zudem ist vorsätzliche Tatbegehung wesentliches Tatbestandselement. Das gegenständliche Straferkenntnis entspricht diesem Erfordernis nicht, weswegen das Verwaltungsgericht verpflichtet war, die Tat spruchgemäß zu präzisieren (vgl. dazu VwGH 29.02.1984, 83/11/0207 oder 11.04.1984, 83/11/0024).

5.4. Entgegen der hier anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung des § 37 Abs. 1 iVm Abs. 3 FSG wurde mit 250 Euro eine Strafe unter dem gesetzlich vorgesehenen Mindestmaß von 363 Euro verhängt. Eine einschlägige Vorstrafe vom Vormonat als auch das Ausmaß des Verschuldens sind bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Nach der Bestimmung des § 42 VwGVG ist dem erkennenden Gericht die Verhängung einer höheren Strafe jedoch verwehrt.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit jeweils 20 % pro verhängter Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer ein Beitrag in Höhe von 50 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer